

Preis für Halle und unsere
unmittelbaren Abnehmer:
20 Silbergroschen.

Der Courier.

Durch die R. Post-Anstalten
im Reg.-Bezirk Merseburg,
in Nordhausen, Halber-
stadt, Quedlinburg und
Aschersleben: 22 ½ Sgr. In
allen andern Orten: 27 ½ Sgr.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur E. G. Schwetschke.)

Nr. 22.

Halle, Sonnabend den 26. Januar
Hierzu eine Beilage.

1839.

Deutschland.

Berlin, d. 25. Jan. Se. Maj. der König haben dem Webergesellen Machatsky zu Ratibor die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen geruht.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und kommandirende General des 3ten Armee-Korps, von Thile II., und der General-Major und Kommandeur der 3ten Division, von Weyrach, sind nach Stettin, der General-Major und Kommandeur der 4ten Infanterie-Brigade, von Diericke, nach Starogard, und der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath und Direktor im Ministerium des Innern und der Polizei, von Meding, nach der Altmark von hier abgereist.

Nachfolgendes ist der ausführliche Inhalt der Allgemeinen Münz-Konvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten:

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münz-Systems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: Se. Majestät der König von Preußen: Allerhöchstherrn Geheimen Ober-Finanzrath Noof von Pommer-Esche; Se. Majestät der König von Baiern: Allerhöchstherrn Ministerialrath im Staats-Ministerium der Finanzen Moriz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens; Se. Majestät der König von Sachsen: Allerhöchstherrn Geheimen Finanzrath Karl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Allerhöchstherrn Geheimen Finanzrath Adolph von Weissenbach; Se. Majestät der König von Württemberg: Allerhöchstherrn Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baisischen Krone, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens; Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden: Höchstihren Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens

vom Goldenen Löwen; Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen: Höchstihren Finanzrath Wilhelm Dusing; Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchstihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baisischen Krone; Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach: Höchstihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom Weißen Falken, des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baisischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom Goldenen Löwen; Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen: Höchstihren Regierungs-Rath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landes-Regierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens affiliirten Verdienst-Kreuzes; Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg: Höchstihren Regierungen- und Ober-Steuer-Rath Karl Heutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse; Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha: Höchstihren Kammer-Rath Julius Selbte, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens affiliirten Verdienst-Kreuzes und Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse; Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau: Höchstihren Zoll-Direktionsrath Philipp Scholz; Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon; Se. Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie: Höchstihren Regierungen- und Konsistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach; Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz und Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf: den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon; der Senat der freien Stadt Frankfurt: den Sächsischen und Senator Konrad Adolph Vansa; von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Ländern der hohen kontrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den Süddeutschen Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Ländern der kontrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen- oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist, entweder: der Bierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Bierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu $1\frac{1}{2}$ Gulden, oder: der Bier- und zwanzig und einhalb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Bier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu $\frac{1}{4}$ Thaler, als Landes-Münzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird einerseits in den Königlich Preussischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ländern, in dem Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha'schen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ländern, so wie in den Ländern der Fürstlich Reußischen älteren und jüngeren Linie: der 14 Thalerfuß, andererseits in den Königlich Baiarischen und Württembergischen, in den Großherzoglich Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich Sachsen-Meiningerischen Ländern, in dem Herzoglich Sachsen-Koburg und Gotha'schen Fürstenthume Koburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt: der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß, ausschließlich als Landes-Münzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landes-Münzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein Jeder der kontrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuß (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der kontrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landes-Münzfuß bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche kontrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landes-Münzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgeprägt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatz, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten soll eine den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Haupt-Silbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der kontrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, so wie im Privat-Verkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkt Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8. Das Mischungs-Verhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehnthelle Silber und ein Zehnthel Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{2}{3}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen. Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt. Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1. Jan. 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens 2 Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der kontrahirenden Staaten, hieran nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen. Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweitige Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechterhaltung des angenommenen Vertheilungs-Maßstabes, ausgeprägt werden. Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die kontrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die kontrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener scheidrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereins-Münzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Auser-Courssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Festsetzung des Werths-Verhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landes-Münzfuß (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landes-Münzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden beteiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereins-Münzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münzen nach einem leichteren Münzfuß, als dem Landes-Münzfuß (Art. 2. und 3.), in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu

obigem Zwecke für das Bedürfnis des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und sobald Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich: a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außer-Courssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist, b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das G. präge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe, c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kasen auf Verlangen, gegen grobe, in seinen Landen coursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Konvention d. d. München, den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die kontrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Konvention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu der Begehung von Münz-Verbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen anderen Vereinsstaat gerichtet sein, auf das nachdrücklichste entgegenzuwirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer anderen Vereins-Regierung berührt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Konvention beizutreten wünschen, erklären die kontrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt, oder eine anderweitige Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden. Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitkontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können. Gegenwärtige allgemeine Münz-Konvention soll alsbald zur Ratifikation den hohen Kontrahenten vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Juli 1838.

Ad. v. Pommer-Esche. Moriz Weigand.
(L. S.) (L. S.)

E. F. Scheuchler. Ad. v. Weissenbach.
(L. S.) (L. S.)

Gust. Hauber. Franz Ant. Regenauer.
(L. S.) (L. S.)

Wilh. Dussing. C. Eckhardt.
(L. S.) (L. S.)

Ottok. Thon. Ludw. Blomeyer.
(L. S.) (L. S.)

Karl Geutebrück. Julius Selble.
(L. S.) (L. S.)

Philipp Scholz. Ludw. Frh. v. Mannsbach.
(L. S.) (L. S.)

Konrad Adolph Bansa."
(L. S.)

Familien-Nachrichten.

Entbindungsanzeige.

Gestern wurde meine Frau von einem gesunden und kräftigen Jungen leicht und glücklich entbunden.

Halle, den 25. Januar 1839.

G. Kowald.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Sämmtlichen Ortsinwohnern des Saalkreises mache ich hiermit bekannt, daß die Klassensteuer-Veranlagungslisten für das laufende Jahr sämmtlichen Ortsbehörden von mir ausgehändigt worden sind. Die Einsicht der Ortssteuerliste kann keinem Besteuereten versagt werden, und werden die Ortsbehörden daher hiermit angewiesen, die Listen an bestimmten Tagen und Orten zur Einsicht jedes Ortsinwohners auszulegen.

Glaubt nun Jemand, daß er mit einem zu hohen Satze eingeschätzt sei, so steht demselben bis zum 15. März d. J. die Befugniß zu, ein Ermäßigungs-gesuch einzureichen, worauf dessen Statthastigkeit untersucht und danach von der Königl. Höchsthbl. Regierung über die Reklamation entschieden werden wird.

Ermäßigungs-gesuche, die nach dem 15. März d. J. bei mir eingehen, müssen unberücksichtigt bleiben. Jedes Klassensteuergesuch muß enthalten:

- 1) den Betrag der monatlichen Klassensteuer und die Nummer der Klassensteuer-Liste,
- 2) die Zahl und Größe der Grundbesitzungen, auch wenn solche in einer andern Marke als der des Wohnorts veranlagt sind, so wie den Betrag der monatlichen Grundsteuer nach der Grundsteuer-Rolle,
- 3) die Bezeichnung des Gewerbes oder der Gewerbe der Reklamanten mit Angabe der Gewerbesteuer,

4) die Größe der etwa erpachteten Ländereien mit Angabe der Pachtsumme,

5) die Größe des etwaigen Kapitalvermögens und der sonstigen Einnahmen an Gehalt, Lohn, Miete u. s. w.,

6) die Gründe, aus denen sich Reklamant durch den Steuerfuß, mit dem er eingeschätzt ist, beschwert hält.

Für den Fall, daß Jemand keine Grundstücke besitzt, kein Gewerbe treibt, keine Ländereien erpachtet hat, und weder aus Kapitalvermögen, noch an Gehalt, Lohn, Miete u. s. w. Einnahmen bezieht, muß solches in der Reklamationschrift von demselben jederzeit ausdrücklich bemerkt werden.

Zur Abkürzung des Verfahrens will ich es übrigens gestatten, daß die Klassensteuer-Reklamationen wie bisher mündlich oder schriftlich bei den Magisträten oder Schulzen angebracht und von diesen in tabellarischer Form für alle Reklamanten im Orte zusammengestellt und sogleich begutachtet mir eingereicht

werden können. Die Reklamationstabellen müssen jeden Falls alle vorstehend erforderlichen Angaben enthalten, und mir Seitens der Ortsbehörden bis zum 15. März zugehen, widrigenfalls auf die darin aufgeführten Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann.

Halle, den 11. Januar 1839.
Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewitz.

Die erledigte hiesige Executor-Stelle, mit einem ohngefähren jährlichen Diensteinkommen von 50 Thlr., soll an einem vorzugsberechtigten Militair-Invaliden vergeben werden, weshalb wir darauf Reflectirende veranlassen, sich bis spätestens zum 22. Februar c. bei uns zu melden, und ihre Versorgungs-Ansprüche, unter Vorlegung ihrer Moralitäts-Zeugnisse, nachzuweisen.

Wettin, den 24. Januar 1839.
Der Magistrat.
Bertram. Loose. Voigt. Buschbeck.

Proclama.

Auf Antrag der Erben des Kossathen Christoph Volkland und seiner Ehefrau Marie Dorothee geb. Bernhardt zu Polleben, sollen die zum Nachlasse gehörenden Grundstücke:

1. das Kossathengut No. 118., Haus, Hof, Scheune, Stallung und Garten, 1 Weidenkabel am Burgendorfer Wege, 1 Weidenkabel im Saugrunde, 1 Kabel am Pfingstanger: 297 Thlr.;
- II. folgende walzende Grundstücke:
- 1) 1 1/2 Acker am Mansfelder Wege, 105 Thlr.,
- 2) 1 1/2 daselbst, No. 362, 90 Thlr.,
- 3) 1 nach dem Teiche im großen Striche, No. 661, 75 Thlr.,
- 4) 2 am Augsdorfer Wege, im großen Striche, No. 675, 120 Thlr.,
- 5) 1 1/2 daselbst, No. 677, 99 Thlr.,
- 6) 1/4 hinter dem Steinbruche am großen Hügel, No. 782, 42 Thlr.,
- 7) 1/2 daselbst, No. 783, 27 Thlr. 15 Sgr.,
- 8) 1 1/2 hinter dem Dorfe, No. 847, 105 Thlr.,
- 9) 1 1/2 auf der Grube vor dem Dorfe, No. 848, 97 Thlr. 15 Sgr.,
- 10) 1/2 hinter dem Dorfe, No. 853, 35 Thlr.,
- 11) 3 über der langen Amtsbreite auf dem Bettelstiege, No. 1080, 225 Thlr.,
- 12) 2 im Gänserümpel, No. 1211., 100 Thlr.,

abgeschätzt, im Wege freiwilliger Subhastation, an hiesiger Gerichtsstelle am 27. Februar 1839, Vormittags 11 Uhr, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zu Erdborn einzusehen.

Polleben, am 2. Januar 1839
Gräflich Schwerinsches Amts-Patrimonial-Gericht allda.
Kolosff.

Auf dem großen Berlin No. 433. im Meckelschen Hause ist zu Michaelis die obere Etage, bestehend aus 8 Stuben, Kammern, Küche, Bodenraum, Keller u. s. w. zu vermieten.



Ich beehre mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich den Aufenthalt mit meinem längst bekannten optischen Waarenlager bis künftige Mittwoch den 30. d. festgesetzt habe, und soll es mir sehr schmeichelhaft sein, während dieser Zeit eines zahlreichen Besuchs entgegen sehen zu können.

Wein Logis ist bekanntlich im Gasthof zur Stadt Züsch, Zimmer No. 14. Nur auf ausdrückliches Verlangen bin ich erbötig in die resp. Wohnungen zu kommen.

H. Hasler,
Königl. Vaier. geprüfter Opticus.



Rehwildpret

ampfung so eben wieder ganz frisch
Wilhelm Hachtmann
in Halle.

Ein Drescher findet Arbeit und Wohnung in Quinschina. Hartmann.

700 Thlr. Cour. sind zu Ostern gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen und das Nähere in der Expedition des Couriers zu erfragen.

Den 28. Januar früh 10 Uhr ist Holzauktion in Dieskau.

Ein 2jähriger Zucht-Dohse steht zum Verkauf bei Christian Fingel in Zabenstedt.

Auf ein in der Nähe von Weissenfels und Naumburg gelegenes Gut wird zum 1. April eine, nur mit guten Zeugnissen versehene Wirthschafterin gesucht. Wo? ist in der Expedition des Couriers zu erfragen.

Großes Lager von feinen Gesichtsmasken aller Art und zu den billigsten Preisen bei Th. Gerlach jun.

Kauflose 2ter Klasse, deren Ziehung den 7. Februar beginnt, sind sowohl für Hiesige als Auswärtige noch zu haben beim Königl. Lotterie-Einnehmer L. Lehmann.

Heute Abend giebt **Pöckelknochen** und frische **Pfannenkuchen** bei Kühne auf der Maille.

Eine in hiesiger Stadt gut eingerichtete Torffabrik mit Wohnung und hinlänglicher Stallung, wobei zugleich Pferde und Wagen käuflich übergeben werden können, soll Familienverhältnisse halber von Ostern dieses Jahres an verpachtet, oder auch das ganze Haus verkauft werden. Näheres durch den Commissionsair J. G. Fiedler, große Steinstraße No. 178.

Grundstückverkauf in Diemitz.
Ein Grundstück in Diemitz bei Halle, aus Einem Wohnhause und Einem Morgen Gartenacker bestehend, welches wegen seiner vortheilhaften Lage, dicht an der Chaussee, sich außer dem Ackerbau auch noch zu jedem andern Geschäft sehr gut eignet, ist aus freier Hand zu verkaufen und erfahren Kaufliebhaber das Nähere Brüderstraße No. 223.

Eine fette Sau mit 7 Ferkeln steht zum Verkauf in der Brauhausgasse beim Dekonom August Sasse.

Trockne Schweinchaare
kaufen zum höchsten Preise
F. Stahl Schmidt, B. Hachtmann,
Leipzigerstraße. große Ulrichstraße.

Eine bedeutende Auswahl seiner Haar- und Kleiderbürsten à Stück von 2 Sgr. bis 10 Sgr. empfiehlt
G. Föse,
dicht am Roland.

Ein junges Mädchen, welches schon einige Jahre conditionirt hat, wünscht zu Ostern d. J. als Gehülfin in eine Landwirthschaft ein Unterkommen. Näheres sagt die Expedition des Couriers.

Schweinsborsten und Schweinshaare lauft fortwährend
G. Föse in No. 763.,
dicht am Roland.

Schweine, Borsten, auch Haare lauft zum höchsten Preis Gustav Jonson, Brüderstraße No. 207.

Durch eine bedeutende Sendung von Magdeburger Steingut = Geschirr ist mein Lager in diesem Artikel complet assortirt, und empfiehlt dasselbe zu den bekannten Fabrikpreisen

Th. Gerlach jun.

Zur Redoute den 12. Februar d. J. ladet mit dem Bemerken, daß von jetzt ab Eintrittskarten dazu bei ihm zu haben sind, ganz ergebenst ein

Ferd. Schmidt,
Gastwirth zur Post in Alstedten.
Beilage

Deutschland.

Merseburg. Die im J. 1837 verst. Wittwe Catharine Elisabeth Kessler zu Katharinenrieth hat in ihrer letztwilligen Verordnung der dortigen armen und sehr bauwürdigen Kirche ein Viertel Landes legirt. Desgleichen hat die Gemeinde daselbst im vorigen Jahre, ungeachtet ihrer nicht unbedeutenden Schuldenlast eine neue Schulstube mit einem Kostenaufwande von 400 Thlr. erbaut und mit allen Erfordernissen zweckmäßig versehen, auch dem dortigen Schullehrer mit Rücksicht auf das bisher nicht ausreichende Schulheizungsmaterial statt desselben 15 Thlr. jährlich bewilligt.

Eine Wittve in Pödersleben, Quersfurter Kreises, welche nicht genannt sein will, hat ein Legat von 100 Thlr. für die dortige Pfarre gestiftet, dessen Zinsen der jedesmalige Prediger genießen soll, mit der Bestimmung, daß derselbe dafür alljährlich wenigstens eine Predigt über die christliche Behandlung der Thiere und gegen die Thierquälerei halten soll.

Der Wege-Baumeister Nordmeyer ist zur Verwaltung der Wege-Baumeister-Stelle in Bitterfeld, höhern Orts ernannt und wird diese, die zeitlich von dem Bau-Conducteur Lüddecke interimistisch verwaltet ist, vom 10. Januar ab dem 2c. Nordmeyer übertragen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien, P. J. Schumann, K. Fr. H. Hohnhorst und F. Fr. Herrmann sind den 23. November und resp. 2. December pr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Borkel zu Delitzsch ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Badrina mit Görzig den 23. Nov. pr. mit übertragen.

Der Pfarrer zu Prittitz, Ephorie Lissen, F. A. L. Brand, ist am 29. December v. J. im 62. Lebensjahre gestorben.

Hannover, d. 18. Januar. Von einer Steuerverweigerung hört man bis jetzt hier gar Nichts, so viel auch vorher davon in öffentlichen Blättern geschrieben ist. Nur ein junger Advokat hatte sich bei einer Eingabe des Stempels nicht bedient, ist aber von dem hiesigen Stadtgerichte in die gesetzliche Stempelstrafe genommen, weil das Ausschreiben, welches die Erhebung der Steuern für das gegenwärtige Jahr verfügt, der ständischen Bewilligung gedenke. Aus diesem Grunde wird allerdings nach dem Staatsgrundgesetze Niemand das Recht haben, einzuschreiten, als die allg. Ständeversammlung selbst.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, d. 16. Januar. Se. Majestät der König von Preußen haben dem Minister des Kaiserlichen Hauses, Fürsten Peter Wolkonsky, einen mit Diamanten reich verzierten Säbel, begleitet von einem überaus huldvollen Handschreiben zu übersenden geruht. Se. Majestät der König wünschen, daß dieser Säbel ein Erinnerungszeichen an die Zeit seyn möge, wo das preußische und das russische Heer den gemeinsamen Feind bekämpften, und wo der Fürst den hohen Posten bei der Person des vereinigten Kaisers bekleidete, zu welchem ihn das Vertrauen desselben berufen hatte.

Belgien.

Gent, d. 17. Jan. Das hier garnisonirende Kürassierregiment hat Befehl erhalten, unverzüglich nach der Armee abzugehen; es nimmt, wie man sagt, seine Richtung nach Mecheln.

Tournai, d. 17. Jan. Eine Batterie des 1sten Artillerieregiments ist gestern nach der Grenze abgegangen. Mehrere

Schwadronen des 1sten Lanzierregiments haben heute die nämliche Richtung genommen.

Brüges, d. 17. Jan. Heute um 4 Uhr traf der Befehl zum Abmarsch bei dem hier liegenden 2ten Kürassierregiment ein, und um 6 Uhr war das Regiment schon auf dem Marsch.

Frankreich.

Paris, d. 19. Januar. Der Herzog von Württemberg und sein Sohn sind am 17. Jan. Abends in den Tuileries angekommen. Das Dampfboot Kamier (Ringeltaube) hat den Sarg mit den sterblichen Resten der Prinzessin Marie, Herzogin von Württemberg, von Livorno nach Toulon gebracht, woselbst am 15. Jan. die kirchliche Ausstellung der Leiche unter großen Feierlichkeiten stattfand.

Der Herzog von Nemours hat aus Pisa das Landschaftsgemälde, welches die Herzogin von Württemberg am Vorabende ihres Todes entworfen hat, der Königin überbracht. Als nämlich die nun verblichene Prinzessin, wie aus einem Todesschlummer erwacht, ihre Augen gegen das Fenster richtete, wurde sie von der malerischen Schönheit des vor ihr sich ausbreitenden Panoramas so gewaltig ergriffen, daß sie nach Pinsel und Palette verlangte, und durch 4 ganze Stunden, wie in einer entzückten Verklärung daran arbeitete. Seit diesem Augenblicke war sie so erschöpft, daß man an ihrem nahen Ende nicht mehr zweifeln konnte. Die Königin will sich durch nichts abhalten lassen, der Todesfeier in Dreuz beizuwohnen, weshalb der König ausgerufen haben soll: „Nun, es sei! wir werden Alle zusammen diese kostbare Asche mit unsern Thränen benetzen.“ Die Reise des Königs nach Dreuz ist demnach bestimmt festgesetzt, und bereits sind deshalb die nöthigen Befehle ertheilt worden.

Großbritannien und Irland.

London, d. 16. Januar. Es geht das Gerücht, daß die Mehrzahl der Minister, mit Rücksicht auf die in allen bedeutenden Fabrikstädten stattfindenden Bewegungen gegen die Korngesetze, sich entschlossen habe, dem Parlamente eine Bill zur Aenderung dieser Gesetze vorzulegen, in welcher der Vorschlag gemacht werden würde, das jetzige System der Durchschnittspreise und des danach variirenden Zolles durch einen festen Zoll zu ersetzen. Man will zwar wissen, daß der Premier-Minister selbst noch schwanke, doch glaubt man, er werde wahrscheinlich auch am Ende nachgeben, besonders da Sir Robert Peel sich bereit erklärt haben soll, eine ähnliche Maßregel vorzuschlagen, falls er wieder ans Staatsruder käme. Einige behaupten sogar, die Korngesetze würden schon in der Thronrede zur Sprache kommen, und die Bezeichnung des Herrn Wood, als Unterstützers der Adresse, wird als eine Bestätigung dieses Gerüchts betrachtet, da dieses Parlaments-Mitglied stets ein eifriger Verfechter des freien Getreide-Handels gewesen ist. Von ministeriellen Blättern ist indeß schon öfter bemerkt worden, daß von dem Unterhause in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung ein Votum zu Gunsten der Abschaffung der Korngesetze schwerlich zu erwarten sey, und daß, wenn die Minister eine solche Maßregel vorschlagen wollten, gewiß erst eine Auflösung des Parlaments würde stattfinden müssen. Nun hat aber in der That seit kurzem die Vermuthung bald auszusprechender allgemeiner Wahlen sehr an Glauben gewonnen, und selbst ministerielle Blätter äußern in den letzten Tagen schon, daß man sich auf eine solche Maßregel gefaßt zu machen habe.

Die Armen-Kommissarien haben es für nöthig gefunden, eine von dem Volks-Aufwiegler Stephens verbreitete Behauptung, daß man, um die Zahl der Armen zu vermindern, die Aerzte instruirt habe, jedes dritte Kind armer Leute, die dem Staate zur Last fallen könnten, bei der Geburt zu ersticken, also eine Art von bethlehemitischem Kindermord, in den öffentlichen Blättern für eine abgeschmackte Erdichtung zu erklären.

London, d. 17. Jan. Das Getreide steigt hier fortwährend im Preise; der heute publicirte Durchschnittspreis des Weizens für die verfloffene Woche hat schon die außerordentliche Höhe von 81 Sh. 6 Pce. erreicht, und der Durchschnittspreis für die letzten sechs Wochen ist 78 Sh. 8 Pce. Auch jede andere Sorte von Getreide und Hülsenfrüchten geht immer mehr in die Höhe. Erbsen ist der einzige Artikel, deren Durchschnittspreis heute derselbe ist wie vor acht Tagen. — Der Globe hofft, daß aus Rußland eine reiche Zufuhr von Getreide nach England gelangen werde, da den dortigen Kaufleuten, um sie in den Stand zu setzen, von den jetzigen Konjunktoren Nutzen zu ziehen, aus den Regierungs-Magazinen Getreide angeboten worden.

Vermischtes.

— Man schreibt aus Hannover, d. 21. Januar: Nachrichten aus Wartinstedt zufolge ist zwischen diesem Orte und Othfresen bei Söder Hof auf der großen Poststraße vom Rhein nach Berlin vorgestern durch plötzlichen starken Schneefall die Communication unterbrochen, so daß die Fahrpost nach Berlin die Nacht über im Schnee festgesehen hat und die Schnellpost nach Berlin in Wartinstedt hat zurückbleiben müssen. Durch die auf schleunige Anzeige des Postbeamten zu Wartinstedt von Seiten der Wegbau-Behörde und des königlichen Amts Wohl- denberg angeordnete Hülfe ist gestern Morgen die Passage wieder frei gemacht worden.

— Die Wiener Zeitung enthält folgende sonderbare Anzeige: Der Unterzeichnete hat auf der Straße von Gomorn ein Einkehr-Wirthshaus errichtet. Für Rind-, Schwein- und Schafvieh sind bequeme Stallungen vorhanden, für Gäste minderer Qualität sind auch Zimmer zu haben.

— Brüssel, d. 19. Jan. Zum erstenmal in Belgien hat man das Unglück der Explosion einer Lokomotive zu beklagen. Gestern um 3 Uhr, als der Wagenzug nach Gent abgehen sollte, sprang der Dampfkessel des Remorqueurs mit einem Knall, als ginge ein 48 Pfünder los. Zwei Menschen — der Maschinist und der Heizer — blieben todt auf dem Platz; ein anderer vom Dienstpersonal wurde verwundet; von den Passagieren hat keiner Schaden gelitten. Die Dampfmaschine war aus der Stephensonschen Werkstätte und wurde von Kennern als ein Meisterstück bewundert.

— Einem, in der Vorstadt von Brüssel wohnenden, Engländer stieß dieser Tage auf der Eisenbahn ein entsetzliches Unglück zu, welches abermals beweist, daß man es bei solchen Fahrten auch an der geringsten Vorsicht nicht fehlen lassen darf. Als sich nämlich der Zug eben in Gang setzte, fiel ihm ein Bankzettel aus der Brieftasche. Er machte eine unwillkürliche Bewegung, um das Billet wieder zu ergreifen, glitt aus und fiel unter die Räder der Wagen, welche ihm die beiden Beine brachen, so daß sie abgenommen werden mußten, wobei der Unglückliche, welcher etwa 50 Jahre zählt und Vater von 11 Kindern ist, einen bewunderungswürdigen Muth und Ergebung zeigte.

— Die Londoner Times melden, daß Lord Castle maine durch den Sturm am 6. Januar Abends umgekommen ist; der Wind warf ihn, als er das Fenster seiner Schlafstube zumachen wollte, auf den Fußboden mit solcher Gewalt, daß er auf der Stelle verschied. (?)

— Man berechnet, daß während des Sturmes vom 7. bis 8. Jan. 198 bis 200 Schiffe, worunter eine große Anzahl mit der ganzen Mannschaft, an den Küsten Englands verunglückt sind.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, d. 24. Januar 1859	No.	Pr. Cour.		No.	Pr. Cour.		
		Br.	S.		Br.	S.	
St. = Schuldsch.	4	103½	102½	Pomm. Pfandbr.	3½	101½	101½
Pr. Engl. Obl. 80	4	102½	101½	Rur = u. Nm. do.	3½	102½	101½
Pr. = Sch. d. Seeh.	—	69½	69½	Schlesische do.	4	103½	—
Rm. Obl. m. l. G.	4	102½	101½	rückst. G. d. Rm.	4	—	98
Nm. Int. Sch. do.	4	—	101½	do. do. d. Rm.	—	—	98
do. Schuldversch.	3½	—	99½	Binsch. d. Nm.	—	—	98
Berl. Stadt = Obl.	4	103½	102½	do. do. d. Rm.	—	—	98
Königsb. do.	4	—	—	Gold al marco.	—	215½	214½
Elbing. do.	4½	—	—	Neue Duk.	—	18½	—
Danz. do. in Th.	—	48	—	Friedrichsd'or	—	15½	15
Westpr. Pfandbr.	3½	100½	100½	And. Goldmün-	—	—	—
Gr. = H. Pof. do.	4	105	104½	zen à 5 Thlr.	—	18½	12½
Dstp. Pfandbr. do.	3½	101½	100½	Distonto	—	8	4

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.
Halle, den 24. Januar.

Getreide	2 thl.	25 Sgr.	— Pf.	bis 3 thl.	— Sgr.	— Pf.
Weizen	2	8	9	—	2	6
Roggen	1	15	9	—	1	15
Gerste	—	23	9	—	1	1
Hafcr	—	—	—	—	—	3

Magdeburg, den 23. Januar (Nach Wispseln.)

Weizen	65	— 74 thl.	Gerste	38	— 41½ thl.
Roggen	49	— 51	Hafcr	26	— 28

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 23. Januar: Nr. 1 und 1 Boll.

Fremden-Liste.

Angekommene Fremde vom 24. bis 25. Januar.

- Im Kronprinzen:** Frau v. Knesbeck, Fräul. v. Knesbeck u. Hr. Reg. = Assess. v. Kunow a. Merseburg. — Hr. Kaufm. Becker a. Braunschweig. — Hr. Kaufm. Dunst a. Elberfeld. — Hr. Kaufm. Grube a. Varmen. — Hr. Kaufm. Pöhler a. Leipzig.
- Stadt Zürich:** Hr. Kaufm. v. Berg a. Schweinfurt. — Hr. Kaufm. Desveaur a. Paris. — Hr. Kaufm. Killinger a. Stuttgart. — Hr. Kaufm. Jäger a. Bingen. — Hr. Kaufm. Breining a. Eöln. — Die Hrrn. Kaufl. Sintonis, Engelbrecht, Killinger, Arndt u. Paulus a. Magdeburg.
- Goldnen Ring:** Hr. Det. Opitz a. Leipzig. — Hr. Det. Siegfried a. Marienrode. — Hr. Kaufm. Grauer a. Magdeburg. — Hr. Dr. Kosmann a. Berlin. — Hr. Lehrer Listemann a. Hamburg.
- Goldnen Löwen:** Hr. Stud. Engel a. Hamburg. — Hr. Major Freih. v. Stern a. Berlin. — Hr. Kaufm. Schnauf a. Eöln. — Hr. Kaufm. Heckorn a. Frankfurt. — Hr. Kaufm. Klev a. Würzburg. — Hr. Kaufm. Schweizer a. Elberfeld.